

16.12.2015

## Stellungnahme

des Landeselternbeirats von Hessen

**Anhörung durch die Enquetekommission „Kein Kind zurücklassen – Rahmenbedingung, Chancen und Zukunft schulischer Bildung in Hessen“ Landtagsdrucksache 19/191, hier Ziffer 9 sowie den Fragenkatalog vom 03.12.2015**

„Den Begriff Inklusion im Hinblick auf seine unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen, Definitionen und Dimensionen beleuchten und ein Verständnis für die Notwendigkeit, die Möglichkeit und für die Voraussetzungen und Bedingungen inklusiver Pädagogik in allen Schulformen, Schulstufen und Bildungsgängen entwickeln. Vordringlich ist eine konsistente und das gesamte Schulwesen umfassende Strategie für die Verwirklichung der Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln.“

## Vorbemerkung:

Der Landeselternbeirat definiert Inklusion als ein Grundwert unseres Menschen- und Welt-Verständnisses und als Menschenrecht. Menschenrechte haben universelle Gültigkeit und müssen umgesetzt werden. Sie stehen nicht zur Disposition und auch nicht unter einem „Haushaltsvorbehalt“.

Wir verstehen Inklusion nicht als neues Wort für sonderpädagogische Förderung oder Integration.

Wenn wir von Inklusion sprechen, meinen wir grundsätzlich ein umfassendes Verständnis davon, dass Menschen mit all ihrer Unterschiedlichkeit frei, selbstbestimmt, chancengleich und sozial verantwortlich zusammen leben, zusammen lernen, zusammen arbeiten.

Diese Bemerkung vorausgestellt, beantworten wir ausgesuchte Fragen wie folgt:

### **1. Welche schul- und unterrichtsorganisatorischen Gestaltungsspielräume lässt die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der schulischen Bildung zu, insbesondere hinsichtlich spezialisierter Einrichtungen, Klassen oder Lerngruppen für Lernende mit starken Beeinträchtigungen in den Bereichen kognitive Leistungen, Sinneswahrnehmung (Sehen, Hören) sowie Verhalten (sozial-emotionale Beeinträchtigungen)?**

Nach der UN-BRK sollen sich Schulen zu inklusiven Bildungseinrichtungen entwickeln. Das segregierende Schulsystem, das zwischen Kindern mit und ohne Behinderung trennt, ist diskriminierend. Es kann daher für Eltern von Kindern mit Behinderung kein dauerhaftes Wahlrecht zwischen inklusiver allgemeiner Schule und segregierender Förderschule geben.

Allein die Feststellung, dass wir ein segregierendes Schulsystem haben, macht deutlich, dass es wenig Raum für Chancengleichheit und Garantie auf Teilhabe in allen Schulformen ermöglicht.

Erst das soziale Umfeld macht eine Beeinträchtigung zu einer Behinderung. Unser Schulsystem, als Teil des sozialen Umfeldes muss anpassungsfähig werden, so dass eine Beeinträchtigung nicht zu einer Behinderung wird.

Gemäß UN-BRK muss den *Lernenden ermöglicht werden lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben. Dazu sollen Maßnahmen ergriffen werden, wie*

- *Erleichterung des Erlernens der Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderung und das Monitoring.*
- *Erleichterung des Erlernens der Gebärdensprache und Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen.*

*Es ist sicherzustellen, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.*

*Es ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck ist sicherzustellen, dass für Menschen mit Behinderung angemessene Vorkehrungen getroffen werden.*

Aus unserer Sicht kann das am besten in einem integrierten Schulsystem funktionieren, das eine optimale individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler vorsieht.

**2. Empirische Befunde belegen übereinstimmend, dass sich in heterogenen Klassen für „schwächere“ Lerner zwar leichte Vorteile im Bereich kognitiver Leistungen zeigen, in der Regel jedoch Beeinträchtigungen in anderen, zentralen Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung (Selbstkonzept, Selbstwert) zu erwarten sind. Lassen sich diese Befunde auf sehr viel stärker heterogene Inklusionsklassen übertragen? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Realisierung von Inklusionskonzepten?**

Die „Erwartung“ einer solchen Beeinträchtigung kann aus unserer Sicht auf verschiedene Ursachen zurückgeführt werden. Unsere Tradition der Sonderpädagogik für die einzelnen Förderschwerpunkte kann es erschweren, eine inklusive Schule zu denken.

Inklusiver Unterricht muss ein Unterricht für alle im Sinne einer „allgemeinen Pädagogik“ und somit „normaler Unterricht“ sein, gleichzeitig jedoch „besonders“, weil die üblichen Differenzierungsmaßnahmen nicht ausreichen.

Als Konsequenz müsste für alle Schulen ein Inklusionskonzept (gemeinsam mit Lehrkräften, Förderschullehrkräften, Eltern, Schulsozialarbeiter,..) erarbeitet werden, das Inklusion in jedem Fachbereich „mitdenkt“. Auf Grundlage des Index für Inklusion müssen Handlungsempfehlungen und Lehrmaterial zur Verfügung gestellt werden. Lehrkräfte und Pädagogen müssen mehr Unterstützung erfahren und dürfen nicht allein gelassen werden Eltern – egal ob von Kindern mit oder ohne Behinderung – sollen sich beteiligen.

**3. Wie kann verhindert werden, dass die zusätzliche Zeit, die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Unterricht von einer Lehrkraft benötigen ("needed time"), nicht zu Defiziten bei der Zeit führt, die nicht oder weniger beeinträchtigte Lernende benötigen?**

Zum einen durch eine systemische Umstellung hin zu rhythmisiertem Unterricht in Ganztagschulen und einem binnendifferenziertem Unterricht (Gruppenarbeiten, individuelle Lernmaterialien mit differenzierten Lernanforderungen).

Lehrkräfte brauchen ausreichend Zeit für Förderung und Unterstützung und ein Arbeitsumfeld in dem es sich gut lehren und lernen lässt. Sie brauchen aber auch Unterstützung durch andere Fachpersonen, wie SchulsozialarbeiterInnen, SchulpsychologInnen, Förderschullehrkräfte (multiprofessionelle Teams). Kleinere Klassengrößen ermöglichen zusätzlich Zeit für alle Lernenden.

Inklusion kann es nicht zum Nulltarif geben. Es muss eine ausreichende räumliche, sächliche und personelle Ausstattung an Schulen geben. Dazu gehört zwingend eine höhere Investition in Bildung.

**4. Welche Rahmenbedingung müssten für das schulische Lernen in Hessen geschaffen werden, um inklusive Bildung gelingen zu lassen (finanzielle und personelle/fachliche Ressourcen, ...)?**

- Inklusionskonzept
  - Ausreichend Personal, um bei Bedarf Doppelbesetzung ohne großen Antragsaufwand und Nachweisen zu ermöglichen
  - Festes Personal für alle benötigten Professionalitäten
  - Angepasste Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte (Inklusion, Diagnostik, Binnendifferenzierung)
  - Schulsozialarbeit als Mindeststandard
  - Vorhalten von Unterrichtsmaterialien entsprechend der Förderbedarfe
  - Umsetzung der Bildungsstandards an allen Schulen (Verpflichtung zur Erstellung eines Schulcurriculas)
- Verpflichtende Erstellung individueller Förderpläne für alle Lernenden
- Berufsorientiertes Schulbauprogramm
- Erhalt von Zwergenschulen
- Barrierefreien Zugang zur Regelschule (je nach Bedarfsfall sukzessive auszubauen)
- Lernfreundliche Unterrichtsräume (Lärmschutzdämmung ist für alle Lernende vorteilhaft!)
- Gleiche Qualitätsmindeststandards an allen Schulen
- ...

**5. Gibt es Erkenntnisse, welche Perspektiven jene Kinder mit hohem Förderbedarf auf inklusive Bildung besitzen? Welche Aussagen lassen sich über das Wohlbefinden dieser Kinder in der Schule treffen?**

Wenn mit „hohem Förderbedarf“ jene Kinder gemeint sind, die eine geistige oder körperlich mehrfache Behinderung haben, lautet die Perspektive leider immer noch „Werkstatt für behinderte Menschen“. Betroffene Eltern teilen uns mit: „Wer einmal drin ist, kommt in der Regel nicht wieder raus.“ Das steht im Widerspruch zur Chancengleichheit und Teilhabe von behinderten Menschen an der Gesellschaft und dem Arbeitsleben.

Zwar sind die Werkstattträger dazu verpflichtet, den *Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit geeigneten Maßnahmen zu fördern*“, tatsächliche Übergänge in sozialversicherungspflichtige Anstellungen bleiben jedoch Ausnahmen.

Das kann nicht die einzige Alternative bleiben. Hier ist die Politik gefordert, Alternativen und Anreize zu schaffen.

Der Landeselternbeirat empfiehlt parallel den Auf- und Ausbau eines Netzwerkes.

Mit Hilfe eines Beratungssystems an Schulen, fachkundigen Ansprechpartnern, der Erstellung persönlicher Beratungsleitfäden, besseren Vernetzungen aller schulrelevanten Institutionen, externen Einrichtungen, Ausbau von Kooperationen zwischen Vereinen und Firmen könnten hier weitere Perspektiven ermöglicht werden.

**7. In der Lehrerschaft macht sich trotz prinzipieller Unterstützung für Inklusion ein wachsendes Gefühl der Überforderung breit. Was muss das Land Hessen tun, um den PädagogInnen zu helfen, den neuen und vielfältigen pädagogischen Herausforderungen kompetent und ohne Selbstausschöpfung gewachsen zu sein?**

Neben den bereits in den o. g. Fragen erläuterten Maßnahmen halten wir es für dringend geboten, Lehrkräfte besser zu honorieren. Bei aller intrinsischen Motivation darf der monetäre Anreiz nicht auf Dauer ignoriert werden.

Es müssen mehr Lehrkräfte aus- und fortgebildet werden. TV-H Verträge sind zu Gunsten von Festanstellungen zu vermeiden.

Dringend geboten sind zudem Unterstützungen von fachkompetenten Professionen, die gemeinsam mit den Lehrkräften die vielfältigen pädagogischen Herausforderungen meistern.